

Vorwort

Die von vielen Vorarlbergern heute noch gelebte Einstellung „*Schaffa, schaffa, Hüsl baul*“ zeigt einmal mehr, wie wichtig das Vorarlberger Baugesetz ist. Wer bauen möchte, muss sich an das Vorarlberger Baugesetz halten, andernfalls sieht es „*net bsundrigs guat*“ für den Bauwerber und sein Bauvorhaben aus.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns bemüht, einen verständlichen, kurzen und prägnanten Kommentar zum Vorarlberger Baugesetz zu verfassen. Mit dem vorliegenden Kommentar möchten wir nicht nur Juristen oder Anwälte schlechthin ansprechen, sondern auch Behörden sowie private und gewerbliche Bauherren.

Das Baurecht wird immer komplexer und umso wichtiger ist es, die aktuelle Judikatur, aber freilich auch das Gesetz selbst zu kennen, damit die Planung und der Bau reibungslos verlaufen können. Deswegen beinhaltet jede kommentierte Bestimmung ein Kapitel zur Judikatur. Bei der Judikatur haben wir uns nicht ausschließlich auf das Vorarlberger Baugesetz beschränkt, sondern auch auf Urteile zu anderen Baugesetzen bzw. Bauordnungen zurückgegriffen, um so dem Leser einen über den Tellerrand hinausgehenden, umfassenden Überblick zu vermitteln.

Die Autoren danken insbesondere em. o. Univ. Prof. *Dr. Bernhard Raschauer* für die wertvollen Hinweise und Anregungen sowie für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Weiters bedanken wir uns herzlichst beim Linde Verlag für die große Unterstützung, im Besonderen bei den Projektkoordinatoren Frau *Mag. Katharina Echerer* und Herrn *Dr. Patrick Stummer* für die wie stets angenehme und unkomplizierte Zusammenarbeit sowie Frau *MMMag. Johanna Nemeth* und Frau *Mag. Bettina Wurzer* aus dem Lektorat.

Rechtsprechung und Lehre wurden bis einschließlich 1.12.2017 berücksichtigt. In Einzelfällen ist auch die Einarbeitung späterer Entscheidungen erfolgt. Die im Rahmen des Sammelgesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 beschlossene jüngste Novelle, die mit 1.1.2018 in Kraft getreten ist, wurde beachtet und eingearbeitet. Die Regierungsvorlage zum „Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle“ wurde nicht eingearbeitet, da sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werks noch nicht kundgemacht wurde. Die voraussichtlich am 1.1.2019 in Kraft tretende Novelle schafft – längst überfällig – den innergemeindlichen Instanzenzug ab. Das Kapitel 5 der Vorbemerkung nimmt die noch nicht in Kraft getretene Novelle näher unter die Lupe.

Soweit im vorliegenden Kommentar personenbezogene Bezeichnungen nur

Vorwort

in männlicher Form angeführt sind, gilt – wie schon § 2 Abs 2 des Vorarlberger Baugesetzes explizit hervorhebt – die gewählte Form für beide Geschlechter.

Wo gehobelt wird, fallen bekanntlich auch Späne. Dieser Kommentar ist trotz aller Bemühungen gewiss nicht frei von Fehlern. Wir freuen uns daher über Anregungen und Kritik, die es uns ermöglichen, das Werk in der nächsten Auflage zu verbessern und zu adaptieren.

Wien, Dornbirn im April 2018

*Stefan Lampert
Sabrina Tschofen*